

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldenburg) zur Änderung der Satzung über die Festlegung eines Schulbezirks für die Integrierten Gesamtschulen Flötenteich und Helene-Lange-Schule

Aufgrund der §§ 6 und 40 Absatz 1 Nummer 5 Niedersächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in seiner Sitzung am 18. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldenburg) über die Festlegung eines Schulbezirks für die Integrierten Gesamtschulen Flötenteich und Helene-Lange-Schule vom 23. März 2004 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems Nummer 14 vom 2. April 2004) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung über die Festlegung eines Schulbezirks für die Integrierten Gesamtschulen Flötenteich, Kreyenbrück und der Helene-Lange-Schule

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Für den Sekundarbereich I der Integrierten Gesamtschulen Flötenteich, Kreyenbrück und der Helene-Lange-Schule wird entsprechend § 63 Absatz 2 NSchG ein Schulbezirk eingerichtet.

3. § 3 entfällt.

Artikel II

Artikel I tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 am 1. August 2010 in Kraft.

Art. III

Die zum Schuljahr 2010/2011 in Kraft tretenden Änderungen des Artikels I sind bereits in dem für dieses Schuljahr geltenden Anmeldeverfahren zu berücksichtigen. Insoweit tritt diese Satzung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.